

Antwort

der Landesregierung
auf die Kleine Anfrage 3507
der Abgeordneten Ursula Nonnemacher
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 5/8851

Antibiotika in der Nutztierhaltung

Wortlaut der Kleinen Anfrage 3507 vom 08.04.2014:

Kein anderes europäisches Land setzt so große Mengen an Antibiotika in der Nutztierhaltung ein wie Deutschland. In der Tiermast werden alleine doppelt so viel Antibiotika eingesetzt wie in der Humanmedizin.

Der massive Antibiotikaeinsatz in der Tierhaltung fördert die Herausbildung von resistenten Bakterienstämmen. Die Zahl der Patientinnen und Patienten, die alljährlich in deutschen Krankenhäusern an Infektionen durch multiresistente Erreger sterben, wird auf bis zu 30.000 geschätzt.

Die 16. Novelle des Arzneimittelgesetzes soll nun zur Verringerung des Antibiotikaeinsatzes in der Nutztierhaltung beitragen. Das novellierte Arzneimittelgesetz ist am 01.04.2014 in Kraft getreten. Nun ist es Aufgabe der Bundesländer und Landkreise, die neuen Regelungen in den Paragraphen §§ 58 a-f AMG auch in der Praxis umzusetzen.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie und in welchem Umfang hat die Landesregierung alle relevanten Akteure bereits über die neuen Regelungen der Paragraphen §§ 58 a-f AMG informiert?
2. Welche weiteren Informationen zur Organisation und Umsetzung des novellierten Arzneimittelgesetzes hat Sie bereits in welcher Form an wen herausgegeben?
3. In welchem Umfang und mit welchem Ergebnis haben bereits Gespräche mit den Veterinärämtern zur Umsetzung des novellierten Arzneimittelgesetzes statt gefunden?
4. Wird die Landesregierung den Veterinärämtern, TierhalterInnen und TierärztInnen weitere Umsetzungshinweise/Handlungsleitlinien an die Hand geben, um eine einheitliche Praxis insbesondere bei der Ausübung des § 58d AMG (Erstellung von Maßnahmenplänen, Anordnung weiterer Maßnahmen) zu erreichen? Wenn ja, wann und in welcher Form ist hiermit zu rechnen? Wenn nein, warum nicht?
5. Wie viele Personalstellen sind bisher in den Veterinärämtern vorhanden, um die Antibiotikavergabe

in der Nutztierhaltung zu kontrollieren (bitte Personalstellen nach Landkreisen für die letzten fünf Jahren angeben)?

6. In welchem Umfang wird ab dem 01.04.2014 zusätzliches Personal in den Veterinärämtern (bitte Aufschlüsselung nach Landkreisen) eingesetzt, um auch den neuen Aufgaben, die sich aus der Novelle des Arzneimittelgesetzes ergeben, nachkommen zu können?
7. Ab wann wird die staatliche Datenbank zur Erfassung der Antibiotikavergaben für TierhalterInnen und –ärztInnen funktionsfähig sein? Wie ist der aktuelle Stand?
8. In welcher Form und in welchem Umfang wurde die Antibiotikavergabe in der Nutztierhaltung in Brandenburg bisher erfasst? Liegen den Veterinärämtern Statistiken für die jeweiligen Landkreise vor? Wenn ja, wo sind diese veröffentlicht (Statistiken bitte beifügen)? Wenn nein, warum nicht?
9. Wie oft wurden die Betriebe in den vergangenen fünf Jahren kontrolliert und in welchem Umfang wurden Verstöße bei der Antibiotikavergabe festgestellt (Bitte Nennung der Anzahl der Verstöße und Betriebe pro Landkreis)? Um welche Verstöße handelte es sich hierbei?
10. Hatten die Veterinärämter bisher einen uneingeschränkten Zugriff auf die Dokumentationen der Antibiotikavergaben durch die Tierhalter und -ärztInnen?
11. Sind die bisherigen Dokumentationen der Antibiotikavergaben der Tierhalter und –ärztInnen (u.a. die Arzneianwendungs- und Abgabebelege, Bestandsbücher) öffentlich einsehbar? Wenn ja, wo? Wenn nein, warum nicht?
12. Ist der Landesregierung bekannt, welcher Anteil der TierhalterInnen in Brandenburg bereits freiwillig das privatwirtschaftlich organisierte QS-System zur Antibiotikaerfassung genutzt hat? Welche Ergebnisse zum Umfang des Antibiotikaeinsatzes in der Nutztierhaltung sind der Landesregierung aus dem QS-System bekannt (nach Landkreisen)? Soll die bestehende Datenbank des QS-Systems mit der geplanten staatlichen Datenbank verknüpft werden?
13. Wen hat die Landesregierung bereits als zentrale/n AnsprechpartnerIn für organisatorische und rechtliche Fragestellungen zur Umsetzung des neuen Arzneimittelgesetzes benannt?
14. Ist die Landesregierung der Auffassung, dass das novellierte Arzneimittelgesetz ausreicht, um den Antibiotikaverbrauch in der Nutztierhaltung deutlich senken zu können?
15. Welche weiteren Maßnahmen sieht die Landesregierung für geeignet und notwendig an, um den Antibiotikaverbrauch in der Nutztierhaltung zu reduzieren und welche wird sie veranlassen?

Namens der Landesregierung beantwortet die Ministerin für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Wie und in welchem Umfang hat die Landesregierung alle relevanten Akteure bereits über die neuen Regelungen der Paragraphen §§ 58 a-f AMG informiert?

Frage 2:

Welche weiteren Informationen zur Organisation und Umsetzung des novellierten Arzneimittelgesetzes

hat Sie bereits in welcher Form an wen herausgegeben?

Frage 3:

In welchem Umfang und mit welchem Ergebnis haben bereits Gespräche mit den Veterinärämtern zur Umsetzung des novellierten Arzneimittelgesetzes statt gefunden?

Zu den Fragen 1 bis 3:

Die Überwachungsbehörden der Landkreise und kreisfreien Städte wurden in bislang drei Arbeitsberatungen ausführlich unterrichtet und wesentliche Informationen ergänzend schriftlich den Behörden zur Verfügung gestellt. Weitere Dienstberatungen sind für das laufende Jahr vorgesehen, die sich schwerpunktmäßig mit dem neuen Inhalt des Arzneimittelgesetzes (AMG) befassen werden.

Die praktizierenden Tierärztinnen und Tierärzte wurden in drei durch Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsämter (VLÜÄ) organisierten Vortragsveranstaltungen informiert. Weitere VLÜÄ erhielten Unterstützung bei der Durchführung solcher Informationsveranstaltungen durch vorbereitete Präsentationen und sonstige schriftliche Erläuterungen zum Thema Antibiotika in der Nutztierhaltung. Landesweit erfolgte eine Fortbildungsveranstaltung der Landestierärztekammer Brandenburg, auf der durch das MUGV die 16. AMG-Novelle ausführlich erläutert wurde.

Derzeit erfolgt eine intensive Abstimmung der Länder über die Auslegung der §§ 58a bis 58 f AMG und ihr Vollzug durch die Länderbehörden. Nach Abschluss dieser Abstimmung werden die grundlegenden Aspekte und ihre Bedeutung für die Tierhalter in einem Frage-Antwort-Katalog durch das MUGV veröffentlicht werden.

Frage 4:

Wird die Landesregierung den Veterinärämtern, TierhalterInnen und TierärztInnen weitere Umsetzungshinweise/Handlungsleitlinien an die Hand geben, um eine einheitliche Praxis insbesondere bei der Ausübung des § 58d AMG (Erstellung von Maßnahmenplänen, Anordnung weiterer Maßnahmen) zu erreichen? Wenn ja, wann und in welcher Form ist hiermit zu rechnen? Wenn nein, warum nicht?

Zu Frage 4:

Im Rahmen der Abstimmung der Länder über die Auslegung der §§ 58a bis 58f AMG und ihren Vollzug durch die Länderbehörden ist beabsichtigt zu prüfen, in wie weit Anforderungen an den Inhalt von Maßnahmenplänen festgelegt werden können. Es ist davon auszugehen, dass man dabei nur eine grobe Struktur eines Antibiotika-Minimierungsplans als Mindestanforderung formulieren kann. Ein Minimierungsplan muss sich an den Gegebenheiten des einzelnen Betriebes orientieren, wenn er wirksam sein soll. Pauschale behördliche Vorgaben, die keine Rücksicht auf betriebliche Besonderheiten nehmen, sind ein Hindernis für eine erfolgreiche Reduzierung des Antibiotika-Einsatzes.

Durch die tierärztlichen und landwirtschaftlichen Verbände wurden in der Vergangenheit Informationen, Konzepte und Leitlinien erarbeitet, die in vielfältiger Weise wesentliche Aspekte der Gesunderhaltung von Nutztieren behandeln, z. B. die Merkblätter der Deutschen Landwirtschafts-Gesellschaft zur Haltung, Fütterung, Hygiene etc. und die Leitlinien für die tierärztliche Bestandsbetreuung des Bundesverbandes praktizierender Tierärzte. Dieses umfangreiche Angebot an Wissen steht Tierhaltern und Tierärzten bei der Erstellung von Antibiotika-Minimierungsplänen zur Verfügung.

Eine einheitliche Praxis bei der behördlichen Anordnung von Maßnahmen ergibt sich aus den abschließend formulierten Anordnungsbefugnissen in § 58d Abs. 3 AMG sowie aus den grundlegenden

Vorschriften des Verwaltungsrechts. Darüber hinaus muss jede Anordnung, die eine Behörde zur Reduzierung des Antibiotika-Einsatzes trifft, den Umständen des konkreten Falles Rechnung tragen. Die Vielfältigkeit von Ursachen und begünstigenden Faktoren für Infektionskrankheiten als Anlass für Antibiotika-Behandlungen lassen sich in Handlungsleitlinien für die Behörden nicht sinnvoll abbilden.

Frage 5:

Wie viele Personalstellen sind bisher in den Veterinärämtern vorhanden, um die Antibiotikavergabe in der Nutztierhaltung zu kontrollieren (bitte Personalstellen nach Landkreisen für die letzten fünf Jahren angeben)?

Frage 6:

In welchem Umfang wird ab dem 01.04.2014 zusätzliches Personal in den Veterinärämtern (bitte Aufschlüsselung nach Landkreisen) eingesetzt, um auch den neuen Aufgaben, die sich aus der Novelle des Arzneimittelgesetzes ergeben, nachkommen zu können?

Zu den Fragen 5 und Frage 6:

Die Landkreise und kreisfreien Städte entscheiden in eigener Verantwortung, wie viele Personalstellen für welche Überwachungsaufgaben zuständig sind. Der Landesregierung liegen Angaben über die Personalstellen für die arzneimittelrechtliche Überwachung für die Jahre 2011 bis 2013 vor. Ob die Landkreise und kreisfreien Städte ab dem 01.04.2014 zusätzliches Personal in den VLÜÄ zur Erledigung der Aufgaben einsetzen, die sich aus der 16. AMG-Novelle ergeben, ist der Landesregierung nicht bekannt.

Personalstellen der Landkreise und kreisfreien Städte für arzneimittelrechtliche Kontrollen in den Jahren 2011 bis 2013:

	2013	2012	2011
BRB	0,40	0,4	0,35
CB	*)	0,1	0,15
FF	0,10	0,1	0,10
P	0,30	0,3	0,30
BAR	1,00	1,0	1,00
LDS	1,00	1,0	1,00
EE	0,50	0,3	0,25
HVL	0,75	1,0	1,12
MOL	0,42	0,4	0,42
OHV	0,35	0,5	0,50
OSL	0,40	0,4	0,40
LOS	0,50	0,5	0,50
OPR	0,60	0,4	0,40
PM	1,00	0,0	0,50
PR	0,4375	0,4	0,44
SPN	0,5	1,0	1,0
TF	0,80	0,5	0,50
UM	1,00	1,0	1,00

*) Für das Jahr 2013 werden die Personalstellen der Stadt Cottbus gemeinsam mit den Stellen des Landkreises Spree-Neiße angegeben.

Frage 7:

Ab wann wird die staatliche Datenbank zur Erfassung der Antibiotikavergaben für TierhalterInnen und –ärztInnen funktionsfähig sein? Wie ist der aktuelle Stand?

Zu Frage 7:

Die 16. AMG-Novelle trat am 1. April 2014 in Kraft. § 58a AMG verlangt von Haltern bestimmter Masttiere, diese Tierhaltung bis zum 1. Juli 2014 anzuzeigen. Das entsprechende Modul der staatlichen Datenbank steht seit 1. April 2014 den Tierhaltern zur Verfügung, um dieser Mitteilungspflicht nachzukommen. Mitteilungen über Arzneimittelverwendung nach § 58b AMG sind durch die Tierhalter ab 1. Juli 2014 zu machen und werden durch die staatliche Datenbank gesammelt und verarbeitet. Aufgrund der intensiven Bemühungen aller Länder und den ersten Erfahrungen mit Testversionen ist davon auszugehen, dass zum 1. Juli 2014 die Datenbank die ab dann vom Tierhalter geforderten Mitteilungen entgegen nehmen kann. Ebenso ist zu erwarten, dass erstmalig im Jahr 2015 die halbjährlichen betrieblichen Therapiehäufigkeiten durch die Datenbank bestimmt werden können.

Frage 8:

In welcher Form und in welchem Umfang wurde die Antibiotikavergabe in der Nutztierhaltung in Brandenburg bisher erfasst? Liegen den Veterinärämtern Statistiken für die jeweiligen Landkreise vor? Wenn ja, wo sind diese veröffentlicht (Statistiken bitte beifügen)? Wenn nein, warum nicht?

Zu Frage 8.

In Brandenburg erfolgte bisher keine systematische, auswertbare Erfassung des Umfangs des Antibiotika-Einsatzes in der Nutztierhaltung, da weder der Tierhalter noch der Tierarzt zu einer diesbezüglichen Meldung durch Rechtsvorschriften verpflichtet waren. Zudem ergab sich auch aus dem Überwachungsauftrag, wie er in § 64 AMG formuliert ist, nicht die Notwendigkeit, Antibiotika-Anwendungen in Form von Menge oder Häufigkeit zu bestimmen. Es gab bis zum Inkrafttreten der 16. AMG-Novelle keine Vorschriften, die in irgendeiner Weise in Verbindung mit dem Verbrauch an Antibiotika in einem landwirtschaftlichen Betrieb standen.

Frage 9:

Wie oft wurden die Betriebe in den vergangenen fünf Jahren kontrolliert und in welchem Umfang wurden Verstöße bei der Antibiotikavergabe festgestellt (Bitte Nennung der Anzahl der Verstöße und Betriebe pro Landkreis)? Um welche Verstöße handelte es sich hierbei?

Zu Frage 9:

Bei den VLÜÄ sind für Brandenburg rund 100.000 Bestände erfasst, in denen Lebensmittel liefernde Tiere gehalten werden. Davon wurden in den Jahren 2009 bis 2013 zwischen 1,08 % und 2,18 % arzneimittelrechtlich kontrolliert. In einem erheblichen Teil dieser Bestände werden nur sehr wenige Tiere gehalten. Daher erfolgt, dem Auftrag des AMG zur risikoorientierten Überwachung entsprechend, seit 2010 eine Einteilung der Betriebe in Kleinstbestände und so genannte „Risikobetriebe“. Letztere zeichnen sich u. a. durch eine Mindestanzahl an gehaltenen Nutztieren aus, die aufgrund der Betriebsstruktur in Brandenburg eine eindeutige Ermittlung der für den Verbraucherschutz relevanten Betriebe ermöglicht. Die Überwachungsrate der „Risikobetriebe“ lag in den Jahren 2010 bis 2013 zwischen 8,8 % und 17,2 %. Im Jahr 2013 wurden auf diese Weise 21,1 % und 37 % der in Brandenburg gehaltenen Hühner, Puten, Schweine und Rinder erfasst.

Zu den Verstößen der Betriebe in Zusammenhang mit dem Antibiotika-Einsatz liegen keine Zahlen vor. Das Arzneimittelrecht enthielt bis zum Inkrafttreten der 16. AMG-Novelle keine Vorschriften für Tierhalter, die sich speziell auf den Umgang mit Antibiotika bezogen.

Frage 10:

Hatten die Veterinärämter bisher einen uneingeschränkten Zugriff auf die Dokumentationen der Antibiotikavergaben durch die Tierhalter und -ärztInnen?

Frage 11:

Sind die bisherigen Dokumentationen der Antibiotikavergaben der Tierhalter und -ärztInnen (u.a. die Arzneianwendungs- und Abgabebelege, Bestandsbücher) öffentlich einsehbar? Wenn ja, wo? Wenn nein, warum nicht?

Zu den Fragen 10 und 11:

Tierhalter und Tierärzte haben aufgrund verschiedener Vorschriften die Verpflichtung, die Anwendung von Arzneimitteln einschließlich der Antibiotika bei Lebensmittel liefernden Tieren zu dokumentieren und diese Nachweise der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen. Es liegen keine Erkenntnisse vor, dass den Behörden die Einsicht in diese Nachweise verweigert worden wäre. Die Nachweise sind nicht öffentlich einsehbar, da sich weder im Arzneimittelrecht noch in anderen Vorschriften die für eine aktive Veröffentlichung zwingend notwendige Rechtsgrundlage findet. Ob einzelne Betriebe freiwillig Angaben zum Arzneimitteleinsatz veröffentlichen, ist der Landesregierung nicht bekannt.

Frage 12:

Ist der Landesregierung bekannt, welcher Anteil der TierhalterInnen in Brandenburg bereits freiwillig das privatwirtschaftlich organisierte QS-System zur Antibiotikaerfassung genutzt hat? Welche Ergebnisse zum Umfang des Antibiotikaeinsatzes in der Nutztierhaltung sind der Landesregierung aus dem QS-System bekannt (nach Landkreisen)? Soll die bestehende Datenbank des QS-Systems mit der geplanten staatlichen Datenbank verknüpft werden?

Zu Frage 12:

Der Landesregierung liegen keine Informationen vor, wie viele Betriebe in Brandenburg das privatwirtschaftlich organisierte QS-System zur Antibiotikaerfassung nutzen und welche Zahlen zum Antibiotika-Einsatz dabei ermittelt wurden.

Das AMG ermöglicht dem Tierhalter, die von ihm verlangten Angaben zu Antibiotika-Anwendungen durch einen Dritten mitteilen zu lassen. Der Tierhalter kann daher das QS-System beauftragen, die dort zu seinem Betrieb gesammelten Daten zu Antibiotika-Anwendungen in die staatliche Datenbank einzutragen, um seinen Mitteilungspflichten nachzukommen. Dies setzt voraus, dass die im Rahmen des Antibiotika-Monitorings des QS-Systems erhobenen Daten den Angaben entsprechen, die die 16. AMG-Novelle zur Berechnung der halbjährlichen betrieblichen Therapiehäufigkeit vom Tierhalter fordert. Sofern dazu eine Anpassung der Leitlinien für das QS-Antibiotika-Monitoring erforderlich ist, kann dies nicht staatlicherseits, sondern nur durch das QS-System selbst erfolgen.

Die staatliche Datenbank wird so konzipiert, dass sie grundsätzlich Datensätze aus anderen Quellen, z. B. das QS-System, die Praxissoftware von Tierärzten oder Herdenmanagementprogramme von Tierhaltern, übernehmen kann.

Frage 13:

Wen hat die Landesregierung bereits als zentrale/n AnsprechpartnerIn für organisatorische und rechtliche Fragestellungen zur Umsetzung des neuen Arzneimittelgesetzes benannt?

Zu Frage 13:

Alle Fragen rund um die 16. AMG-Novelle werden durch das Referat 32 des MUGV bearbeitet.

Frage 14:

Ist die Landesregierung der Auffassung, dass das novellierte Arzneimittelgesetz ausreicht, um den Antibiotikaverbrauch in der Nutztierhaltung deutlich senken zu können?

Zu Frage 14:

Bei der Novellierung des AMG wurden einige grundlegende Prinzipien berücksichtigt, die aus Sicht der Landesregierung eine Voraussetzung für eine deutliche Reduzierung des Antibiotika-Verbrauchs in der Nutztierhaltung sind. Das AMG schafft die Voraussetzungen für den Aufbau einer staatlichen Antibiotika-Datenbank, mit deren Hilfe es überhaupt erst möglich ist, die vielen Zahlen zu den Antibiotika-Anwendungen zu verwalten und auszuwerten. Mit Hilfe dieser Datenbank lassen sich die Betriebe mit der höchsten Therapiehäufigkeit ermitteln. Dies ist entscheidend, denn von diesen Betrieben ist auch die größte Reduzierung der antibiotischen Therapien zu erwarten. Die Reduzierung des Antibiotika-Verbrauchs erfolgt nicht durch ein Verbot des Einsatzes von Antibiotika. Stattdessen verlangt das AMG, auch ohne dies in den Vorschriften so zu formulieren, die Vermeidung von Infektionskrankheiten und damit auch die Vermeidung von antibiotischen Therapien. Diesen Vermeidungsauftrag richtet das AMG zu Recht an den Tierhalter, der die Verantwortung für alles trägt, was in seinem Betrieb mit seinen Tieren geschieht. Gelingt es einem Tierhalter, die Lebensumstände seiner Tiere so zu gestalten, dass sie möglichst selten erkranken, ist auch eine nachhaltige Reduzierung des Antibiotika-Verbrauchs zu erwarten. Das AMG lässt jedem Tierhalter dabei die Freiheit, die für seinen Betrieb passenden Maßnahmen zu ermitteln und durchzuführen.

Frage 15:

Welche weiteren Maßnahmen sieht die Landesregierung für geeignet und notwendig an, um den Antibiotikaverbrauch in der Nutztierhaltung zu reduzieren und welche wird sie veranlassen?

Zu Frage 15:

Zur Reduzierung des Antibiotikaverbrauchs stehen im Mittelpunkt Maßnahmen zur Verbesserung des Hygienestandards, der Haltungsbedingungen, der Gesundheit und Robustheit landwirtschaftlicher Nutztiere durch züchterische Maßnahmen sowie die Fort- und Weiterbildung der Tierhalter. Maßnahmen für Verbesserungen in der Tierhaltung werden in der neuen Förderperiode durch die Investitionsförderrichtlinie unterstützt. Im Rahmen der GAK-Förderung ist vorgesehen die Erhebung, Auswertung und züchterische Umsetzung von Merkmalskomplexen zu fördern, die zu einer Verbesserung des Status der Tiergesundheit beitragen. Das Fort- und Weiterbildungsangebot für Tierhalter durch Einrichtungen wie die Regionalstellen für Bildung im Agrarbereich (RBA) und die Brandenburgische Landwirtschaftsakademie (BLAk) wird über die Richtlinie ländliche Berufsbildung des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft unterstützt.